

1 von 7
PSW-ASS/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

SOFORT

Zahl: 6805/53-II/12/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Strafgesetzbuch;
hier: Entwurf einer Strafgesetznovelle-
1985 samt Erläuterungen;
Stellungnahme des BMI.

44 -GE/19.85
Datum: 28. AUG. 1985
Verteilt: 28. 8. 85 Kunz
A. Bauer

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, beehrt sich in der Anlage die an das Bundesministerium für Justiz übermittelte Stellungnahme zum Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

25 Beilagen

27. August 1985
Für den Bundesminister:
Dr. K ö c k
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 6805/53-II/12/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Strafgesetzbuch;

hier: Entwurf einer Strafgesetznovelle
1985 samt Erläuterungen;
Stellungnahme des BMI.

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 W i e n

zu Zl. 318.004/3-II 1/85 vom 11.6.1985:

Zu dem zu obigem Bezug anher übermittelten Entwurf einer Strafgesetznovelle 1985 samt Erläuterungen wird seitens des BMI wie folgt Stellung genommen:

Die vorliegende Novelle wird aus der Sicht des ho. Ressorts begrüßt, da durch diese strafrechtlichen Bestimmungen Gesetzeslücken geschlossen werden, zumal in Hinkunft bestimmte sozial-schädliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit automations-unterstützter Datenverarbeitung, die bisher strafrechtlich nicht verfolgbar waren, unter Strafsanktion gestellt werden sollen.

Generell wäre zum vorliegenden Entwurf einer Strafgesetznovelle darauf hinzuweisen, daß der hier verwendete Begriff "Daten" sicherlich nicht im Sinne des § 3 Ziffer 1 Datenschutzgesetz, BGBl 565/1978, verstanden werden darf, da der Datenbegriff des Datenschutzgesetzes auf personenbezogene Daten abgestellt und damit viel zu eng gefaßt wäre. Dieser Gedanke läßt sich nach ho. Auffassung auch aus den Erläuterungen zu Art. I Ziffer 2

b.w.

(§ 147a StGB) mittelbar ableiten, da in Punkt 2 der Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Ausdrucksweise der vorliegenden Novelle von der des Datenschutzgesetzes abweicht, da der im Datenschutzgesetz entwickelte Begriffsapparat für andere Zwecke zugeschnitten erscheint. Es erscheint somit notwendig, den Begriff der "Daten" auch für den Bereich des Strafrechtes zu definieren. Dies sollte zweckmäßigerweise im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches erfolgen.

Nach ho. Auffassung ist der Begriff "Daten" für den Bereich des Strafrechts nur als Einzelinformation, im Gegensatz zu Programmen, zu verstehen. In diesem Sinn wird der Begriff "Daten" auch im "Dictionary of Computers" von Anthony CHANDOR definiert:

"Data = A general expression used to describe any group of operands or factors consisting of numbers, alphabetic characters or symbols which denote any conditions, value or state, e.g. all values and descriptive data operated on by a computer programm but not the programm itself."

Eine Schwäche des gegenständlichen Entwurfes muß darin erblickt werden, daß Programme nicht dem Schutz der neu zu schaffenden Strafrechtsnormen unterstellt werden, obwohl gerade Programme häufig Angriffsobjekte der sogenannten "Computerkriminalität" sind. Nach ho. Auffassung sollte daher der strafrechtliche Schutz von Programmen in der Novelle verankert werden.

Zu Punkt 1 betreffend § 126a StGB:

An dieser Stelle sollte auch die Beschädigung von Programmen unter Strafsanktion gestellt werden, da einerseits der beste Datenbestand so lange wertlos ist, als keine geeigneten Programme für deren Verarbeitung zur Verfügung stehen und andererseits auch Programme überaus wertvolle Wirtschaftsgüter darstellen.

Zu § 147a:

Durch schon mehrfach bekanntgewordene Fälle ist es durch

Eingriffe in das Programm zu unrechtmäßiger Bereicherung des Operators gekommen.

Diesen "Gewinnen", die nur dank der großen Anzahl der "Opfer" zu beachtlichen Beträgen anwuchsen, stand auf der Seite der einzelnen Geschädigten jeweils nur ein geringfügiger Betrag gegenüber. Es scheint daher fragwürdig zu sein, die Deliktsverwirklichung an eine Schädigung des Vermögens koppeln und die Manipulation bei jedem einzelnen Datenverarbeitungsvorgang für strafbar zu erklären, wenn diese Schädigung mit Groschenbeträgen beziffert werden kann und zehntausende Datenverarbeitungsvorgänge stattgefunden haben.

Greift etwa ein Programmierer in die Datenverarbeitung durch Programmänderung derart ein, daß die an sich vorgesehenen Rundungsoperationen - bei den Endzahlen 1 - 4: Abrundung (z.B.: S 200,53/S 200,50), bei den Endzahlen 5 - 9: Aufrundung (z.B.: S 200,58/S 200,60) - nicht stattfinden, sondern daß stets abgerundet wird, wobei die Abrundungsbeträge dem Konto des Täters gutgeschrieben werden, so kann nicht ohne weiters von einer "Schädigung des Vermögens" gesprochen werden. Das "Ausgleichkonto" des Unternehmers bleibt nämlich im wesentlichen unbelastet, da den entfallenen Abrundungsbeträgen, die nicht benötigten Aufrundungsbeträge in etwa entsprechen; der Schaden des von der einzelnen Operation Betroffenen beläuft sich in jenen Fällen, in denen die Rundung im "Fünf-Groschen Bereich" vorgesehen ist (siehe oben), auf 10 Groschen. Der Gewinn des Operators kommt durch die große Anzahl der Operationen zustande.

Nach ho. Ansicht sollte die Deliktsverwirklichung

1. primär an die unrechtmäßige Bereicherung anknüpfen,
2. nicht auf des Ergebnis eines einzigen Datenverarbeitungsvorganges, (dies wäre im oben geschilderten Fall eine Rundungsoperation) abstellen, sondern auf die gesamte von der Manipulation erfaßte Verarbeitung und

b.w.

- 4 -

3. bei der Beschreibung der Wege der Beeinflussung auf wertende Eigenschaftsworte verzichten, da es etwa nicht darauf ankommt, ob die Gestaltung des Programmes "unrichtig" war, was immer dies heißen möge, sondern bloß darauf, daß durch die Beeinflussung eine unrechtmäßige Bereicherung zu Lasten eines anderen stattgefunden hat.

Unter Berücksichtigung des Gesagten wäre daher folgende Formulierung des § 147 a Abs. 1 möglich, wobei der Abs. 2 dieser Bestimmung unverändert bleiben könnte.

"Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, das Ergebnis einer Datenverarbeitung durch Gestaltung des Programmes, durch Einwirkung auf den Ablauf der Verarbeitung oder durch Eingabe von Daten zu Lasten eines anderen beeinflusst, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen".

Darüberhinaus erhebt sich die Frage, ob der im Gesetzesentwurf angeführte Ausdruck "Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorganges" auch alle derartigen künftigen Straftaten zu umfassen imstande sein wird.

Zumindest wäre zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt ein Datenverarbeitungsvorgang abgeschlossen ist und was als Ergebnis eines solchen Vorganges angesehen werden könnte. Dies hätte vor allem beim Zusammenwirken von 2 oder mehreren Datenverarbeitungssystemen große Bedeutung. So ist es vor allem in den USA bereits üblich, daß Geldtransaktionen mittels eines an das Telefonnetz angeschlossenen Homecomputers an den Bankcomputer in Auftrag gegeben werden und von diesem sodann ohne Zwischenschaltung eines Menschen durchgeführt werden. Es handelt sich in diesem Fall sicherlich um 2 Datenverarbeitungssysteme, die auch imstande sind, unabhängig voneinander zu arbeiten. Es könnte sich nun unter Umständen

den Erläuterungen vorgeschlagene Alternative "Betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage" ersetzt werden, da auch in dem unter Punkt 3 der Novelle betreffend § 149 Abs. 2 von der "Leistung einer Datenverarbeitungsanlage" die Rede ist, desgleichen unter Punkt 5 in § 227a Abs. 1. Dadurch wird eine Vereinheitlichung der Terminologie erzielt. Dazu kommt noch, daß der Begriff "Compterbetrug" eher dem Sprachschatz der Medien, nicht aber der Gesetzessprache zuzurechnen ist.

Zu Art. II

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 49 DSG darf auf das Problem der mißbräuchlichen Verwendung von Computerprogrammen im Bereich der Kleincomputer (Homecomputer etc.) verwiesen werden, dem nach ho. Ansicht durch die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht Rechnung getragen wird.

Es wird hier vor allem an die sogenannten Schwarzkopierer gedacht, die mit Hilfe von Kopierprogrammen den Kopierschutz von (vor allem) Spielprogrammen umgehen und somit beliebig viele Kopien von im Handel erhältlichen Programmen anzufertigen in der Lage sind. Ein ständiges Ansteigen derart unbefugter Vervielfältigungen kann beobachtet werden. Daher scheint es erforderlich, sowohl die Herstellung als auch die Verwendung und den Besitz unbefugt kopierter Programme unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus scheint es auch angezeigt, die Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche des "Urhebers" solcher Programme durch eine Ergänzung des Begriffes "Werk im § 1 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 111/1936 idgF, zu überdenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. August 1985
Für den Bundesminister :
Dr. K ö c k

- 5 -

die Ansicht ergeben, daß es, wie in diesem Beispiel, um 2 getrennte Datenverarbeitungsvorgänge handelt und im Falle einer illegalen Transaktion somit das Tatbild nicht erfüllt wäre.

Zu Punkt 3 betreffend § 149 Abs. 2:

An dieser Stelle sollte darauf hingewiesen werden, daß eine Kopierung von Programmen, die keine Beschädigung von Programmen zur Folge haben - letztere sollte nach ho. Auffassung durch § 126a unter Strafsanktion gestellt werden - auch unter Strafsanktion gestellt wird. Eine diesbezügliche Regelung könnte jedoch auch nach § 127 ff StGB eingefügt werden. Oft sind gerade Programme für den Täter von wesentlich größerem Interesse als Daten, vor allem wenn es sich um komplexe Routinen handelt, deren Erstellung oft viele Mannjahre in Anspruch genommen hat. Sicherlich spielen derartige Überlegungen zum Teil in den Bereich des Urheberrechtes hinein, doch sollte nach ho. Auffassung das "Computerstrafrecht" nach Möglichkeit in einem einzigen Gesetzeswerk geregelt werden, da es sich hier um grundlegende Bereiche handelt. Eine Zersplitterung von Schutzbestimmungen für den Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung wäre diesem Gedanken sicherlich nicht förderlich. Überdies ist der urheberrechtliche Schutz von Programmen bisher nicht eindeutig geregelt, obzwar er von Wissenschaft und Lehre bejaht wird.

Zu Punkt 4 betreffend § 166 Abs. 1:

In Ergänzung zu den ho. Ausführungen zu Punkt 1 betreffend § 126a wird darauf hingewiesen, daß die Formulierung dieser Stelle lauten sollte: "eine Beschädigung gespeicherter Daten und von Programmen."

Zu Punkt 4 der Erläuterungen zu Artikel I Ziffer 2:

Der Begriff Computer in der Überschrift zu § 147a "Computerbetrug" sollte nach ho. Auffassung durch die von do. in

b.w.